

2540 062

B e s c h l u s s

IV ZB 15/66

in der Entschädigungssache

Josef Anton R [REDACTED] , [REDACTED] W [REDACTED] / [REDACTED]
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. November 1965 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die aussergerichtlichen Kosten der Beschwerde. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Klägers gegen das in der Sache ergangene Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 14. Oktober 1965 als unzulässig verworfen worden. Mit der Beschwerde gegen diesen Beschluß erstrebt der Kläger die Aufhebung dieses Beschlusses. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen Rechtsanwalt eingelegt ist, der den Kläger in diesem Verfahren vertreten kann (§ 78 ZPO, §§ 209, 224 BEG). Sie muss daher mit der sich aus § 97 ZPO in Verbindung mit § 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostefolge verworfen werden.

Ascher

Dr. Graf